



Reglement für die Benützung des Pistolenstandes Rüthi-Büchel

1. Die Mieterschaft verpflichtet sich, zum Mietobjekt Sorge zu tragen und die benützten Örtlichkeiten vor dem Verlassen aufzuräumen und das Mietobjekt gereinigt abzugeben. Abfallsäcke, selbst mitgebrachte Flaschen und leere Gebinde müssen vom Mieter entsorgt werden. Signalisationen an Wegkreuzungen und Wegrändern mittels Ballons, Wegweisern und dergleichen sind unmittelbar nach Abschluss des Anlasses zu entfernen.
2. Entstehen dem Abwart Nachreinigungs- oder Aufräumarbeiten so werden diese mit CHF 50.00 pro Stunde verrechnet.
3. Für allfällige, von der Mieterschaft verursachte Schäden am Mietobjekt und dem dazugehörigen Mobiliar, am Schützenhaus oder dessen Umgebung, ist die Mieterschaft vollumfänglich verantwortlich und haftbar.
4. Die Mieterschaft erhält für die Dauer des Mietverhältnisses einen Schlüssel zum Mietobjekt. Dieser ist dem Abwart persönlich zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet die Mieterschaft für den vollen Schaden im Zusammenhang mit der Neubeschaffung von Ersatzschlüsseln und der Schliessanlage!
5. Im ganzen Schützenhaus inklusive Toilettenanlagen gilt ein striktes Rauchverbot.
6. Der Grill und die Fritteuse stehen den Mietern zur Verfügung. Sie müssen nach Gebrauch gereinigt werden.
7. Für das Abstellen von Fahrzeugen dürfen ausschliesslich die markierten Parkplätze benützt werden. Die Parkordnung ist einzuhalten. Es ist den Mietern untersagt, Fahrzeuge auf das Land der Nachbarn und Landwirte abzustellen.
8. Vor dem Verlassen des Schützenhauses sind sämtliche Fenster und Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen. Der Kochherd und die Abwaschmaschine sind auszuschalten.
9. Die Pistolenschützen Rüthi-Lienz haften nicht für allfällige Unfälle, welche die Mieterschaft im Zusammenhang mit der Benützung der Mietsache verursachen.
10. Bei der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags werden der Mieterschaft zusätzlich CHF 50.00 für Umtriebe in Rechnung gestellt. Für das „Nicht-Antreten“ des Mietverhältnisses werden dem Vertragspartner ebenfalls CHF 50.00 verrechnet.
11. Die Mieterschaft hat die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons St. Gallen zu befolgen.
12. Adresse des Abwarts: Peter Heeb, Wuhrstrasse 1, 9464 Rüthi, Telefon 076 307 18 93